

Beschluss-Vorlage 2017/0516 zur Sitzung am 31.01.2017
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering, Vorberatung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein X

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2016	im Investitions-HH 2016	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

§ 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering (GeschO) vom 07. Mai 2014 regelt die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wie folgt:

**§ 37
Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichungen in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Germeringer Anzeigers“ amtlich bekannt gemacht. Daneben sollen Hinweise auf die Veröffentlichung an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen werden.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in § 26 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung der sehr umfangreichen Wasserabgabesatzung der Stadt Germering, die wegen ihres Umfangs im November 2016 nach § 37 Abs. 2 im November durch Niederlegung und Hinweis auf die Niederlegung im amtlichen Teil des Germeringer Anzeigers bekannt ge-

macht wurde, teilte das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Kommunalaufsicht, mit, dass Bedenken im Hinblick auf diese Art der Bekanntmachung bestehen.

Die ausnahmsweise aufgrund des Umfangs der Satzungen gewählte Bekanntmachung durch Niederlegung ist nach Auffassung des Landratsamtes rechtlich problematisch. Das Landratsamt empfiehlt auch umfangreiche Satzungen, ggf. mit den entsprechenden Plänen, aus Gründen der Rechtssicherheit zur Bekanntmachung im Volltext abzudrucken.

Der Stadt steht im Germeringer Anzeiger jeweils nur ein beschränkter Seitenumfang für amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt daher vor, amtliche Bekanntmachungen künftig formell durch Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel am Germeringer Rathaus bekannt zu machen.

Im Übrigen wird der Hinweis auf die Niederlegung an allen weiteren Amtstafeln angeschlagen und im Germeringer Anzeiger abgedruckt. Die Satzungen und Verordnungen werden auf der Homepage eingestellt, kürzere Satzungen bzw. die wesentlichen Änderungen werden im Germeringer Anzeiger abgedruckt.

Verbunden mit der vorgeschlagenen Änderung ist auch eine entsprechende Änderung der Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen in § 24 Abs. 3 GeschO.

Die Änderungen entnehmen Sie bitte dem anliegenden Entwurf zur Änderung der GeschO.

Eine Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen durch Niederlegung ist gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) nur möglich in „Gemeinden, die kein Amtsblatt haben“. Mit Wirksamwerden der Änderung der Geschäftsordnung muss daher die bisherige Bezeichnung im Germeringer Anzeiger „Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Germering“ in „Mitteilungen der Stadt Germering“ (o.ä.) geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat die aus der Anlage ersichtliche Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering zur Beschlussfassung.

Hager, Dagmar
Franz, Jochen

genehmigt OB

Aenderung_GeschO_012017